



**Umweltinstitut
München e.V.**

Verein zur Erforschung und
Verminderung der Umweltbelastung

Umweltinstitut München e.V. • Landwehrstr. 64a • 80336 München

An Matthias Uteß
Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Bundesallee 50, Gebäude 247
38116 Braunschweig

Landwehrstr. 64a
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 - 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Ihr Zeichen Unser Zeichen Durchwahl
(089)307749-34 E-Mail München, 15.12.2016
kb@umweltinstitut.org

Unsere Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (Aktenzeichen 200.02310.0.165020)

Sehr geehrter Herr Uteß,

mit Ihrem Schreiben vom 31.10.2016 verweigern Sie uns Auskunft darüber, ob Anträge für die Zulassung von Pestiziden mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol in Deutschland vorliegen. Mit unserem Schreiben vom 10.11.2016 haben wir gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt. Im Folgenden möchten wir unseren Widerspruch begründen.

1. Diese Entscheidung ist zu restriktiv.

Mit Ihrer Entscheidung, dass bereits die Information, ob für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen Zulassungsanträge vorliegen, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der antragstellenden Unternehmen zu werten ist, legen Sie unser Informationsrecht, das sich aus dem Umweltinformationsgesetz, dem Übereinkommen von Århus und dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergibt, sehr restriktiv aus. Wenn bereits die Tatsache, dass es einen Antrag gibt, als Geschäftsgeheimnis gilt, ist jede öffentliche Auseinandersetzung mit möglichen Folgen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit noch vor dem Einsatz des Mittels unmöglich.

Diese restriktive Haltung steht in Widerspruch zur Vorgabe des Übereinkommens von Århus (Artikel 4, Absatz 4), nach der Ablehnungsgründe gegen einen Antrag auf Zugang zu Informationen eben nicht restriktiv anzuwenden sind sowie § 9 Absatz 1 des UIG, der explizit ausschließt, AntragsstellerInnen Informationen über Emissionen vorzuenthalten, weil „durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden“. Der Europäische Gerichtshof hat erst kürzlich in einem

Grundsatzurteil (Rechtssache C-673/13; EU:C:2016:889) festgehalten, dass es sich bei Pestiziden um Mittel handelt, die „im Rahmen einer normalen Anwendung schon aufgrund ihrer Funktion dazu bestimmt sind, in die Umwelt freigesetzt zu werden“ und damit Informationen zu solchen Produkten als Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ zu betrachten sind (EuGH, Urt. v. 23.11.2016, Rs C-673/13, Rn. 75).

Dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unser Informationsrecht übermäßig restriktiv auslegt, wird auch dadurch deutlich, dass die Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die von uns beantragten Informationen von sich aus der Kommission zur Veröffentlichung in der EU-Pestizidatenbank zur Verfügung stellen. Wir wissen aus dieser Quelle, dass zur Zeit in Österreich, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Griechenland, Finnland, Irland, Italien, den Niederlanden und Slowenien Zulassungsanträge für Pestizide mit dem Wirkstoff Flupyradifuron bearbeitet werden. Auch für Pestizide mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol liegen laut der EU-Pestizidatenbank in mehreren EU-Ländern Zulassungsanträge vor.

Da nach der Rechtsprechung des EuGH auch die Wirkstoffe Flupyradifuron und Cyantraniliprol als „Emissionen“ i.S. des Umweltinformationsrechts anzusehen sind, kann sich das Bundesamt nicht auf den Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG berufen. Es gilt § 9 Abs. 1 S. 2 UIG.

2. Hilfsweise: Mangelnde Begründung und Abwägung der Entscheidung

Da es sich bei den begehrten Informationen um „Emissionen“ handelt, wird noch rein hilfsweise das Folgende vorgetragen:

Nach dem UIG ist eine Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang zu begründen (§ 5 Absatz 1). Die Begründung, weshalb die von uns angeforderte Information als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu werten ist, ist:

„Die Information, ob für bestimmte Pflanzenschutzmittel ein Zulassungsantrag gestellt wurde oder nicht, ist geeignet, das Verhalten von Marktteilnehmern (z.B. von Zulassungsinhabern von Konkurrenzprodukten) zu beeinflussen und damit von Marktrelevanz.“

Eine Begründung darf sich nicht nur auf eine Behauptung beschränken. Nach allgemeinem Verständnis sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. nur Landmann/Rohmer, UmweltR/Schiller/Reidt, UIG § 9 Rn. 20, beck-online, m.w.N.). Ein berechtigtes Interesse liegt nur vor, wenn angenommen werden kann, dass ein verständiger UnternehmerIn, ggf. auch die angerufene informationspflichtige Stelle selbst, Informationen dieser Art geheim halten würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Offenlegung der betreffenden Information geeignet wäre, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. nur BVerwG vom 19. 1. 2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114 Rdnr. 11). Es ist nicht nachvollziehbar, wie die hier verweigerte Information tatsächlich den Markt beeinflussen kann. Es kann zwar Fälle geben, in denen

„Marktstrategien“ als gesetzlich geschützte Geschäftsgeheimnisse zu werten sind, aber die simple Tatsache, dass eine Firma ein neu entwickeltes Insektizid auch auf den Markt bringen will, hat nicht die Qualität einer Marktstrategie. Das gilt umso mehr, als dass Wirkstoffe vor der Zulassung eines bestimmten Pestizids bereits das Zulassungsverfahren für die Wirkstoffzulassung in der Europäischen Union durchlaufen haben und damit bereits offenkundig sein dürften.

Wenn BürgerInnen und Umweltverbände nicht wissen können, wann ein Zulassungsverfahren auf nationaler Ebene läuft, haben sie auch nicht die Möglichkeit, sich während des konkreten Verfahrens mit dem ob und wie einer nationalen Zulassung für Pestizide, z.B. auch Einschränkungen für die Anwendung, zu beschäftigen. Dabei wird in der Begründung zum Gesetzentwurf für die aktuelle Fassung des UIG darauf verwiesen, dass die damit in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie 2003/4/EG eine „wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen“ ermöglicht und einen „Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung“ leistet.

Eine Abwägung zwischen den schützenswerten Geschäftsgeheimnissen der Antragssteller und diesen Zielen des UIG hat bei der Entscheidung, uns Informationen zu verwehren, offensichtlich nicht stattgefunden.

Da nach Ihrer Auskunft und entsprechend Artikel 37 der EU-Pestizidverordnung (1107/2009) ein Zulassungsverfahren für ein Pestizid auf nationaler Ebene etwa ein Jahr dauert und es möglich ist, dass die Verfahren für die beiden Wirkstoffe bereits laufen, bitten wir um eine kurzfristige Entscheidung.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Nestler
Vorstand

Christina Hacker
Vorstand